

3. Feb. 1965

11

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ArbGG § 2 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 4 Satz 1, Satz 2, § 73 Abs. 2;
TVG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 5, § 7; Verordnung
zur Durchführung des TVG: § 6, § 13; GG Art. 1 Abs. 3, Art. 3
Abs. 1, Art. 9 Abs. 3; Tarifvertrag über eine zusätzliche
Alters- und Invalidenbeihilfe im Baugewerbe vom 28. Oktober
1957: § 2; Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe in der
Fassung vom 12. November 1960: § 8; Tarifvertrag über eine zu-
sätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Baugewerbe vom
12. November 1960: § 4; Tarifvertrag zur Förderung der Auf-
rechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Baugewerbe
während der Winterperiode (Lohnausgleichstarifvertrag in der
Fassung vom 12. November 1960: § 5; Tarifvertrag über das Ver-
fahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzver-
sorgung vom 12. November 1960: § 2 I Ziff. 2

Leitsätze:

1. Die Arbeitsgerichte sind sachlich zuständig auch für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die zwar nicht zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgetragen werden, die aber im kollektiven Arbeitsrecht, insbesondere dem Tarifvertragsrecht, wurzelnde Rechte oder Pflichten zum Gegenstand haben und Arbeitgeber oder Arbeitnehmer in ihrer Eigenschaft als Träger von Arbeitsverhältnissen betreffen.
2. Dies ist bei einem Rechtsstreit der Fall, dessen Gegenstand ein Anspruch ist, der in den tarifvertraglichen Bestimmungen wurzelt, die das Verhältnis von gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien zu den tarifgebundenen Arbeitgebern normativ regeln.
3. Gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien, die Wohlfahrtscharakter tragen, sind keine Wohlfahrtseinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 4 ArbGG.
4. Tarifvertragliche Normen, die das Verhältnis gemeinsamer Einrichtungen der Tarifvertragsparteien zu Arbeitgebern und Arbeitnehmern regeln, können für allgemeinverbindlich erklärt werden.
5. Die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags ist im Verhältnis zu sog. Außenseitern kein Verwaltungs-, sondern ein Normsetzungsakt. Die Allgemeinverbindlicherklärung unterliegt insoweit wie alle Rechtsnormen der gerichtlichen Nachprüfung.



- 2 -

6. Die Allgemeinverbindlicherklärung der Sozialtarife im Baugewerbe vom 12. November 1960 verstößt weder gegen Art. 3 Abs. 1 GG (verfassungsrechtlicher Gleichheitssatz) noch gegen Art. 9 Abs. 3 GG (Koalitionsfreiheit).

Aktenzeichen: 4 AZR 385/63

Urteil des BAG vom 3. Februar 1965

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4_AZR_385/63

3 Sa 520/62 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

11

Verkündet am
3 Februar 1965

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Februar 1965 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, den Bundesrichter Dr. Pecher und die Bundesrichterin Prof. Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Hense und Schulz-Rupp für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 16. Mai 1963 - 3 Sa 520/62 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist gemäß § 2 des zwischen dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und der Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden geschlossenen Tarifvertrages über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Baugewerbe vom 28. Oktober 1957 als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit errichtet worden. Nach § 4 des am 1. Januar 1961 in Kraft getretenen Tarifvertrages über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Baugewerbe vom 12. November 1960 werden die Mittel für die tariflichen zusätzlichen Leistungen zur sozialen Rentenversicherung von den tarifgebundenen Arbeitgebern durch Beiträge aufgebracht, die an die Klägerin abzuführen sind; die Klägerin hat das unmittelbare Recht, den Beitrag zu fordern. Ebenso sind nach § 5 des Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Baugewerbe während der Winterperiode (Lohnausgleich-Tarifvertrag) und nach § 8 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe, jeweils in der ab 1. Januar 1961 geltenden Fassung vom 12. November 1960, an die gemeinsamen Einrichtungen der Lohnausgleichkasse und der gemeinnützigen Urlaubskasse für die Bauwirtschaft von den Arbeitgebern Beiträge zu zahlen, aus denen die tariflichen Leistungen an die Arbeitnehmer für Lohnausfall und Übergangsbeihilfe sowie die Urlaubsgelder bestritten worden; auch diese beiden Kassen haben nach den angeführten tariflichen Bestimmungen das unmittelbare Recht, den Beitrag von den tarifgebundenen Arbeitgebern zu fordern. Einzugsstelle für sämtliche Beiträge ist nach § 2 I Ziffer 2 des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

die Klägerin.

Alle genannten Tarifverträge vom 12. November 1960 (RTV, Lohnausgleichs-, Zusatzversorgungs- und Verfahrenstarif) sind vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1961 für allgemeinverbindlich erklärt worden; die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) ist im Bundesanzeiger Nr. 10 vom 14. Januar 1961 bekanntgemacht worden.

Der Beklagte unterhält einen baugewerblichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen über den fachlichen Geltungsbereich der Bautarife. Einem Arbeitgeberverband gehört er nicht an.

Die Klägerin nimmt den Beklagten aufgrund der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge auf Zahlung der Beiträge für die Monate August und September 1961 in Höhe von 1.849,86 DM nebst 4 v. H. Zinsen von 1.846,28 DM seit dem 1. Dezember 1961 in Anspruch.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er hat die örtliche und sachliche Unzuständigkeit des angerufenen Arbeitsgerichts gerügt. Die Allgemeinverbindlicherklärung der Tarifverträge hält er für unwirksam, weil sie durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger nicht ordnungsgemäß verkündet sei und gegen das Grundgesetz, nämlich gegen den Gleichheitssatz und die negative Koalitionsfreiheit, verstoße.

Das Arbeitsgericht hat ein der Klage stattgebendes Versäumnisurteil auf den Einspruch des Beklagten aufrecht erhalten. Die Berufung des Beklagten ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klagabweisung weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.



- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

I. Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Arbeitsgerichts bestätigt. Die Rüge ist nicht begründet. Denn gemäß § 73 Abs. 2 ArbGG kann die Revision auf die unrichtige Annahme der örtlichen Zuständigkeit nicht gestützt werden. Das gilt im übrigen nach §§ 64 Abs. 2 ArbGG, 512 a ZPO schon für die Berufung, so daß das Landesarbeitsgericht nicht nachzuprüfen hatte, ob das Arbeitsgericht seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.

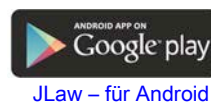
II. Auch die vom Beklagten in allen drei Rechtszügen erhobene Rüge der sachlichen Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen ist nicht begründet. Denn die Arbeitsgerichte sind gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG zur Entscheidung des Rechtsstreits ausschließlich berufen.

Danach sind die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis und aus dessen Nachwirkungen. Ihrem Wortlaut nach erfaßt zwar diese Bestimmung den vorliegenden Rechtsstreit nicht. Denn die Klägerin macht Ansprüche geltend, die nach den im Tatbestand aufgeführten Tarifvorschriften der Gemeinnützigen Urlaubskasse, der Lohnausgleichskasse und der Klägerin unmittelbar zustehen. Nach der entsprechend anzuwendenden Auslegungsregel des § 133 BGB ist aber der wirkliche Wille des Gesetzes zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften. Demgemäß ist schon bisher die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG weit ausgelegt worden (vgl. RAG ARS 5, 135 f.). Sie verlangt eine weite Aus-

- 5 -



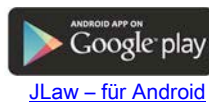
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



legung, denn "das klare Ziel des Arbeitsgerichtsgesetzes ist es, alle bürgerlichrechtlichen Streitigkeiten, die in greifbarer Beziehung mit dem Arbeitsverhältnis in der Art stehen, daß sie überwiegend durch das Arbeitsverhältnis bestimmt werden, auch prozessual im Rahmen der Arbeits-sachen zu erfassen" (Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 2 Anm. 84).

Wenn in § 2 Abs. 4 Satz 1 ArbGG die nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 begründete Zuständigkeit der Arbeitsgerichte noch besonders auf die Fälle erstreckt wird, in denen der Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger oder durch eine kraft Gesetzes an Stelle des sachlich Berechtigten oder Verpflichteten hierzu befugte Person geführt wird, so steht diese ausdrückliche Erweiterung der nach Abs. 1 begründeten Zuständigkeit einer allgemeinen weiten Auslegung des Absatz 1 Ziffer 2 nicht entgegen. Denn die Ausdehnung der Zuständigkeit auf die Fälle der Rechtsnachfolge und der gesetzlichen Prozeßführungsbefugnis stellt keine Besonderheit dar, sondern ist eher die bloß erläuternde Interpretation des schon in § 2 Abs. 1 Ziffer 2 zum Ausdruck gekommenen Prinzips und müßte, wenn die ausdrückliche Bestimmung des § 2 Abs. 4 Satz 1 fehlte, aus § 2 Abs. 1 Ziffer 2 durch eine diesem Prinzip entsprechend weite Auslegung abgeleitet werden.

Eine solche nach dem dargelegten Ziel des Arbeitsgerichtsgesetzes gebotene weite Auslegung des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG ergibt die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte auch für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die zwar nicht zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgetragen werden, die aber im kollektiven Arbeitsrecht, insbesondere dem Tarifvertragsrecht, wurzelnde Rechte oder Pflichten zum Gegenstande haben und Arbeitgeber oder Arbeitnehmer in ihrer Eigenschaft als Träger von Arbeitsverhältnissen betreffen.



- 6 -

Um einen Rechtsstreit dieser Art geht es hier. Denn der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch wurzelt in den tarifvertraglichen Bestimmungen, die das Verhältnis von gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien zu den tarifgebundenen Arbeitgebern normativ regeln (§ 4 Abs. 2 TVG). Dabei kommt es hier entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts noch nicht darauf an, ob der Beklagte durch Allgemeinverbindlicherklärung der genannten Tarifverträge wirksam in die Tarifbindung einbezogen worden ist. Denn diese Frage gehört nicht zur Prüfung der sachlichen Zuständigkeit und damit zur Zulässigkeit der Klage, sondern erst zu ihrer Begründetheit.

Bei den Regelungen nach § 4 Abs. 2 TVG über gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien handelt es sich freilich nicht um Normen nach § 1 Abs. 1 TVG; denn sie ordnen weder den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen noch betriebliche oder betriebsverfassungsrechtliche Fragen. Sie gelten unmittelbar und zwingend einmal für die Satzung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien, zum andern auch für das Verhältnis dieser Einrichtungen zu den tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Es können also über die in § 1 Abs. 1 TVG genannten Regelungen hinaus durch Tarifvertrag unmittelbar Rechte und Pflichten der einzelnen tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüber den von den Tarifvertragsparteien geschaffenen und im Tarifvertrag geregelten gemeinsamen Einrichtungen begründet werden. Wenn solche tariflichen Normen auch keine Inhaltsnormen im Sinne des § 1 Abs. 1 TVG sind, so knüpfen sie doch unmittelbar an Arbeitsverhältnisse an; denn von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, deren Verhältnis zu der Einrichtung geregelt werden soll, kann nur die Rede sein, wenn Arbeitsverhältnisse bestehen oder zum mindesten bestanden haben.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Der durch den Gesetzeszweck gebotenen weiten Auslegung des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG steht es für den vorliegenden Fall auch nicht entgegen, daß nach § 2 Abs. 4 Satz 2 ArbGG die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für Ansprüche von Arbeitnehmern gegen Wohlfahrtseinrichtungen nur gegeben ist, wenn sich der Wirkungsbereich der Wohlfahrtseinrichtung auf den Betrieb oder das Unternehmen beschränkt. Denn um Wohlfahrtseinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 ArbGG handelt es sich bei den in § 4 Abs. 2 TVG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nicht. Wohlfahrtseinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 ArbGG wie auch im Sinne von § 56 Abs. 1 Buchst. e BetrVG sind vielmehr Einrichtungen, die der Arbeitgeber errichtet hat, um seinen Arbeitnehmern und gegebenenfalls deren Angehörigen durch uneigennützige Leistungen, also durch Leistungen ohne Entgeltcharakter, Vorteile zukommen zu lassen (vgl. hierzu Dietz-Nikisch, ArbGG § 2 Anm. 141, 142; Dietz, BetrVG, 3. Aufl., § 56 Anm. 29 d). Gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien wie die Klägerin und die beiden anderen Kassen gehören daher, auch soweit sie Wohlfahrtscharakter tragen, nicht zu den Wohlfahrtseinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 ArbGG, da sie nicht von einem Arbeitgeber in dieser seiner Eigenschaft errichtet sind; für sie kommt daher die in § 2 Abs. 4 Satz 2 ArbGG vorausgesetzte Beschränkung auf den Betrieb oder das Unternehmen nicht in Betracht.

Ist somit die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts für den Rechtsstreit aufgrund einer weiten Auslegung des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG gegeben, wie auch das Landesarbeitsgericht angenommen hat, so bedarf es nicht noch der im angefochtenen Urteil weiterhin angestellten Erörterung, ob die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts mit Hilfe der Rechtsfigur des Vertrages zugunsten Dritter auch aus § 2 Abs. 4 Satz 1 ArbGG hergeleitet werden kann. Das



- 8 -

würde voraussetzen, daß die Klägerin die Beitragsforderungen als begünstigter Dritter aus den Arbeitsverhältnissen des Beklagten zu seinen Arbeitnehmern herleitet, so daß sie in wiederum weiter Auslegung des § 2 Abs. 4 Satz 1 ArbGG als "Rechtsnachfolgerin" der Arbeitnehmer anzusehen wäre. Diese Konstruktion erscheint im Hinblick auf die gesetzliche Regelung in § 4 Abs. 2 TVG gekünstelt. Sie würde auch im Gegensatz zu der gebotenen weiten Auslegung des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG auf die Geltendmachung von Ansprüchen der Arbeitnehmer gegen die Kassen nicht passen. Jedoch braucht auf die Auslegung und Anwendbarkeit des § 2 Abs. 4 Satz 1 ArbGG hier nicht weiter eingegangen zu werden, eben weil die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts schon nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG begründet ist.

III. Da der baugewerbliche Betrieb des Beklagten unter den fachlichen Geltungsbereich des RTV und der Sozialtarife für das Baugewerbe fällt, kommt es für die Begründetheit des der Höhe nach nicht streitigen Klageanspruchs nur noch auf die Tarifgebundenheit des Beklagten an. Diese besteht zwar nicht nach § 3 Abs. 1 TVG, da der Beklagte keiner der Tarifvertragsparteien als Mitglied angehört. Sie ergibt sich aber daraus, daß die Tarife für allgemeinverbindlich erklärt worden sind und sowohl die Tarifverträge wie die Allgemeinverbindlicherklärung im Anspruchszeitraum (August/September 1961) fortbestanden haben. Die von der Revision in Zweifel gezogene Rechtswirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärung hat das Berufungsgericht zu Recht bejaht.

1. Nach § 5 Abs. 4 TVG hat die Allgemeinverbindlicherklärung zur Folge, daß die Rechtsnormen des Tarifvertrages in seinem Geltungsbereich auch die bisher nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfassen. Ihre Wirkung erstreckt sich also auf die normativen Bestimmungen des Tarifvertrages.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bei tariflichen Bestimmungen im Sinne des § 4 Abs. 2 TVG über das Verhältnis einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien zu den tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern handelt es sich um Normen, wie schon bei der Erörterung der sachlichen Zuständigkeit gesagt wurde. Auch diese Normen unterliegen grundsätzlich einer Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages. Denn die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich nach § 5 Abs. 4 TVG auf "die Rechtsnormen des Tarifvertrages". Diese Gesetzesvorschrift verweist nicht etwa nur auf die in § 1 Abs. 1 TVG genannten Rechtsnormen. Daher kommt es für die Wirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärung auch nicht darauf an, ob die tarifliche Bestimmung einer Beitragspflicht zu einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien auch Inhaltsnorm im Sinne von § 1 Abs. 1 TVG sein kann und im konkreten Einzelfalle eine solche ist. Ob gegen die Allgemeinverbindlicherklärung von Normen, die eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien betreffen, rechtliche Bedenken bestehen, sei es, daß die Normen nach ihrem Inhalt einer Allgemeinverbindlicherklärung nicht zugänglich sind, sei es, daß die Allgemeinverbindlicherklärung gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen Grundrechte verstößt, ist jeweils anhand der konkreten tariflichen Regelung zu beantworten.

2. Dabei unterliegt die Prüfung der Rechtswirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages durch die Arbeitsgerichte nicht den Beschränkungen wie gegenüber einem Verwaltungsakt. Denn in der umstrittenen, vom Bundesarbeitsgericht bisher nicht entschiedenen Frage nach der Rechtsnatur der Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages ist der Auffassung beizutreten, daß es sich, worauf es hier allein ankommt, jedenfalls gegenüber den sogenannten Außenseitern nicht um einen Verwaltungsakt handelt (so mit ausdrücklicher Beschränkung auf das Ver-



- 10 -

hältnis zu den Außenseitern Nipperdey-Heussner, Die Rechtsnatur der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen, in "Staatsbürger und Staatsgewalt" S. 225 ff., während der Allgemeinverbindlicherklärung die Eigenschaft eines Verwaltungsakts schlechthin abgesprochen wird vom Bundesverwaltungsgericht in den Entscheidungen vom 6. Juni und 1. August 1958 - BVerwG 7, 82 und 188 = AP Nr. 6 und 7 zu § 5 TVG -, Berger BB 1956 S. 533, Bettermann RdA 1959 S. 245, Hildgard Krüger RdA 1957 S. 46). Die Allgemeinverbindlicherklärung regelt nicht, wie es wesentliches Merkmal des Verwaltungsakts ist, konkrete Einzelfälle. Sie kann auch nicht als Allgemeinverfügung aufgefaßt werden; denn auch diese ist an einen konkreten Sachverhalt gebunden und richtet sich an einen im Zeitpunkt ihres Erlasses nach objektiven Merkmalen bestimmbar Personenkreis. Die Allgemeinverbindlicherklärung ist dagegen Dauerregelung und betrifft eine unbestimmbare Zahl von Personen, insbesondere auch die Partner der im Geltungsbereich des Tarifvertrages erst künftig entstehenden Arbeitsverhältnisse. Sie unterscheidet sich von der Allgemeinverfügung vor allem durch ihren Inhalt; denn sie hat nicht wie diese einen konkreten Befehl zum Inhalt, sondern erstreckt sich auf allgemeine Rechtssätze, indem sie die Normen eines Tarifvertrages für allgemein, d. h. auch für die bisher nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, verbindlich erklärt. Wenn sie an den Inhalt eines bestimmten Tarifvertrages gebunden ist, so bedeutet das eine Beschränkung ihrer Ermächtigungsgrundlage, führt aber nicht zur Regelung konkreter Einzelfälle, d. h. bestimmter Lebenssachverhalte. Die Allgemeinverbindlicherklärung ist Normsetzungsakt; denn allgemeine Regeln über den Anwendungsbereich von Normen - hier über die Geltung des Tarifvertrages für die bisher nicht Tarifgebundenen - sind notwendig selbst Normen (Berger BB 1956, 534; Bettermann RdA 1959, 256). Dabei kommt es in diesem Zusammenhange nicht

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

darauf an, ob die Allgemeinverbindlicherklärung im Verhältnis zu den Außenseitern Rechtsverordnung ist, wie insbesondere das Bundesverwaltungsgericht annimmt, oder ob es sich um eine staatliche Mitwirkungshandlung als Teilstück eines autonomen Rechtsetzungsverfahrens handelt (so Nipperdey-Heussner aaO, S. 230 f.).

3. Die Rechtsetzung gegenüber den bisher nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifnormen ist hiernach Gesetzgebung im Sinne von Art. 1 Abs. 3 GG (ebenso insoweit Maunz-Düring, Randnr. 117 zu Art. 1 Abs. 3 GG). Die Allgemeinverbindlicherklärung der hier in Rede stehenden Tarifverträge wäre daher nichtig, wenn sie, wie die Revision meint, gegen Art. 9 Abs. 3 GG verstieße (§ 134 BGB). Zur Prüfung dieser Frage sind die Arbeitsgerichte befugt und berufen, ohne im Falle der Annahme eines Verstoßes gegen das Grundgesetz gemäß Art. 100 Abs. 1 GG die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen zu müssen, da es sich bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen nicht um ein formelles staatliches Gesetz handelt (BAG 1, 258 263; BVerfGE 1, 184; 3, 357). Einen Verstoß gegen Art. 9 Abs. 3 GG hat das Landesarbeitsgericht jedoch mit Recht verneint.

Die durch die Allgemeinverbindlichkeit der Tarife begründete Beitragspflicht der nichtorganisierten Arbeitgeber zu den drei Sozialkassen bedeutet keine Zwangsgliedschaft der Außenseiter bei diesen gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien, und den nur nach § 5 Abs. 4 TVG tarifgebundenen Beklagten sind Mitgliedsrechte oder Mitgliedspflichten weder unmittelbar noch mittelbar aufgezwungen worden (vgl. BAG 7, 106). Denn Mitglieder der Kassen sind nach deren Satzungen allein die Tarifvertragsparteien (abgesehen davon, daß Mitglieder der Urlaubskasse



- 12 -

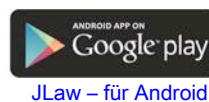
nach § 3 ihrer Satzung auch andere Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sein können), nicht aber die tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die "Beiträge", die alle tarifgebundenen Arbeitgeber an die Kassen zu zahlen haben, sind demnach auch keine Mitgliedsbeiträge, mag die Tarifgebundenheit des einzelnen Arbeitgebers auf seiner Mitgliedschaft bei einer Tarifvertragspartei oder auf der Allgemeinverbindlichkeit der Tarife beruhen. Vielmehr handelt es sich bei diesen "Beiträgen" nur um Zahlungen, die der Aufbringung von Mitteln für tarifliche Leistungen dienen, die aber nicht zu einem personalen Zusammenschluß führen (vgl. hierzu auch BVerfGE 10, 354 [362]). Von einer Verletzung der sog. negativen Koalitionsfreiheit durch die Allgemeinverbindlicherklärung der Sozialtarife kann daher nicht gesprochen werden, und es bedarf keiner weiteren Erörterung darüber, ob und in welchem Umfang diese Freiheit durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützt ist.

4. Auch einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG hält das Berufungsgericht zu Recht nicht für gegeben. Die durch die Allgemeinverbindlicherklärung herbeigeführte Tarifbindung (§ 5 Abs. 4 TVG) wirkt sich hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Tarifgebundenen im Verhältnis zu den Kassen (§ 4 Abs. 2 TVG) nicht anders aus als die Tarifbindung, die aus der Mitgliedschaft bei einer Tarifvertragspartei erwächst (§ 3 Abs. 1 TVG). Insbesondere räumen die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge in der Fassung vom 12. November 1960 den durch Mitgliedschaft tarifgebundenen Arbeitgebern oder Arbeitnehmern nicht wegen ihrer Mitgliedschaft Rechte ein, deren die aufgrund der Allgemeinverbindlichkeit Tarifgebundenen nicht teilhaftig werden können. Das könnte beispielsweise der Fall sein, wenn der Tarif für Arbeitgeber mit langjähriger Mitgliedschaft bei einem am Tarifvertrage beteiligten Arbeitgeberverband die Beiträge zu den Kassen geringer festsetzen

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



würde. Derartige Ungleichheiten von tariflichen Rechten oder Pflichten bestehen aber zwischen den durch Mitgliedschaft und den durch Allgemeinverbindlicherklärung Tarifgebundenen nach den hier maßgeblichen Tarifverträgen weder für die Arbeitgeber noch für die Arbeitnehmer.

5. Eine Ungleichheit gegenüber tarifvertraglich geregelten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien besteht allerdings insofern, als die Mitglieder der Tarifpartner in dieser ihrer Eigenschaft je nach der Satzung ihres Verbandes einen gewissen, wenn auch nur mittelbaren Einfluß auf die Gestaltung der Satzung der gemeinsamen Einrichtungen sowie auf die Bestellung ihrer Organe haben können. So sind hier Mitglieder der Klägerin und der beiden anderen Kassen die Tarifvertragsparteien selbst. Deren Mitglieder wiederum bestimmen mit darüber, wer die Tarifvertragsparteien repräsentiert, und zwar nicht nur beim Abschluß der Tarifverträge, sondern auch bei der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in den Kassen. Damit haben sie einen - wenn auch nur schwachen mittelbaren - Einfluß auf die Gestaltung der Satzungen und der Geschäftsführung. Denn nur soweit die Tarifverträge Regelungen für die gemeinsamen Einrichtungen enthalten, gelten diese auch unmittelbar und zwingend für deren Satzung; im übrigen bestimmt sich das Satzungsrecht nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Vereinsrechts oder je nach der Rechtsform der Einrichtung nach besonderen Vorschriften (so für die Klägerin als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit u. a. nach §§ 15 ff. VVG). Diese Ungleichheit in der Möglichkeit einer Einflußnahme auf die Gestaltung der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien, die zwischen den durch Mitgliedschaft und den durch Allgemeinverbindlicherklärung Tarifgebundenen besteht, beruht aber nicht auf der durch die Allgemeinverbindlicherklärung herbeigeführten Tarifgebundenheit der Außenseiter, sondern



- 14 -

allein auf der Mitgliedschaft der organisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei den Tarifpartnern, also auf Verbandsrecht. Unter dem Gesichtspunkt der Tarifgebundenheit haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach den hier anzuwendenden Tarifen als Mitglieder der Tarifvertragsparteien keine anderen Rechte und Pflichten als die durch die Allgemeinverbindlicherklärung Tarifgebundenen, und zwar auch hinsichtlich der nach § 4 Abs. 2 TVG für alle Tarifgebundenen verbindlichen Regelung ihres Verhältnisses zu den Kassen und ebenso hinsichtlich der Möglichkeit, auf die Gestaltung dieser Regelungen einzuwirken.

Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG, der die Allgemeinverbindlicherklärung der Sozialtarife der Bauwirtschaft vom 12. November 1960 unwirksam machen würde, liegt nach allem nicht vor.

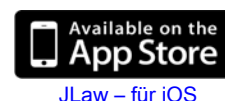
IV. Da es sich bei der Allgemeinverbindlicherklärung nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um einen Rechtsetzungsakt handelt, nämlich entweder um eine Rechtsverordnung oder um eine staatliche Mitwirkungshandlung bei der Setzung autonomen Tarifrechts gegenüber den gemäß § 5 Abs. 4 TVG der Tarifbindung unterworfenen Außenseitern (vgl. oben unter III, 2), unterliegt sie aufgrund ihrer Rechtsnatur im Verhältnis zu den Außenseitern der gerichtlichen Nachprüfung wie alle Rechtsnormen. Die Arbeitsgerichte haben daher bei der Anwendung der für allgemeinverbindlich erklärten tariflichen Rechtsnormen gegenüber einem Außenseiter von Amts wegen zu prüfen, ob sich die Allgemeinverbindlicherklärung im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung hält, da hiervon ihre Rechtswirksamkeit abhängt.

Bei der Prüfung, ob die in § 5 TVG für eine Allgemeinverbindlicherklärung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt und die hierzu ergangenen Bestimmungen der Durchführungs-

- 15 -



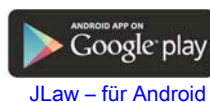
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



verordnung beachtet sind, ist das Gericht nicht auf die von den Prozeßparteien vorgetragenen Tatsachen beschränkt. Das richterliche Prüfungsrecht besagt aber nicht, daß die Arbeitsgerichte verpflichtet wären, von sich aus die Erfüllung aller Erfordernisse der Allgemeinverbindlicherklärung festzustellen, sofern nicht der Parteivortrag oder auch von den Parteien nicht vorgetragene augenfällige Umstände Veranlassung geben, dem nachzugehen. Vielmehr darf im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die obersten Arbeitsbehörden der Länder die Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages nur unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen einschließlich des vorgeschriebenen Verfahrens aussprechen.

Insbesondere ist bei der Frage, ob die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages im öffentlichen Interesse geboten erscheint (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 TVG), den zuständigen staatlichen Behörden ein weiter Beurteilungsspielraum einzuräumen. Nach Inhalt und Zweck der Sozialtarife des Baugewerbes vom 12. November 1960 besteht kein Anlaß, die Rechtswirksamkeit ihrer Allgemeinverbindlicherklärung unter dem Gesichtspunkt des erforderlichen öffentlichen Interesses in Zweifel zu ziehen.

V. Die Allgemeinverbindlicherklärung der Sozialtarife ist gemäß § 5 Abs. 7 TVG, §§ 6 Satz 3, 13 Abs. 1 Satz 2 DVO im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden. Da es sich um einen Rechtsetzungsakt handelt, stellt sich die Frage, ob dies genügt, oder ob es auch der öffentlichen Bekanntmachung der Tarifnormen, auf die sich die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt, bedarf, zumal dann, wenn die Allgemeinverbindlicherklärung als Rechtsverordnung anzusehen ist.



- 16 -

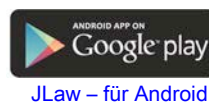
Es entspricht allerdings rechtsstaatlichen Grundsätzen, daß Normen des geschriebenen Rechts zu ihrer Rechtswirksamkeit der "Verkündung" bedürfen. Aus diesem allgemeinen Rechtsgrundsatz ergibt sich noch nicht ein Zwang zu einer bestimmten Form der Kundmachung. Sie kann im Wege der öffentlichen Bekanntmachung, aber auch durch Offenlegung erfolgen. Wesentlich ist, daß den Betroffenen der Rechtssetzungsakt als solcher erkennbar und sein Inhalt zugänglich ist (vgl. BVerwG NJW 1962, 506; BVerwGE 17, 192 [193]). Diesen rechtsstaatlichen Erfordernissen ist hier Genüge getan. Die Allgemeinverbindlicherklärung ist, wie vorgeschrieben, im Bundesanzeiger (Nr. 10 vom 14. Januar 1961) bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvorschriften selbst erfolgt nicht in dieser Weise. Die Tarife sind aber den durch die Allgemeinverbindlicherklärung Betroffenen zugänglich. Das ergibt sich zwar nicht aus der Bestimmung des § 7 TVG, nach der die Arbeitgeber allgemein verpflichtet sind, die für ihren Betrieb maßgeblichen Tarifverträge in ihrem Betrieb an geeigneter Stelle auszulegen; denn die auch den betroffenen Arbeitgebern gegenüber erforderliche Kundmachung kann nicht dadurch ersetzt werden, daß sie zur Auslegung des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifs verpflichtet werden. Jedoch bestimmt § 8 DVO zum TVG, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten verlangen können. Damit ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme von den Tarifvorschriften gesichert.

Eine Bekanntmachung der Allgemeinverbindlicherklärung und der von ihr erfaßten Tarifnormen in der Form, wie sie das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) vorschreibt, ist auch dann

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gez.: Dr. Poolmann Dr. Hilger Dr. Pecher
 Hense Schulz-Rupp